

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes

A. Zielsetzung

Zum Schutz der Wälder und zur Abwehr von Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen ist eine maßvolle, aber effektive Bejagung des Schalenwildes zu gewährleisten, durch die festgesetzte Abschußquoten erfüllt und die Wildbestände auf tragbarer Höhe gehalten werden können.

Die geltende Rechtslage stellt hierbei in zweierlei Hinsicht ein Hemmnis dar:

Zum einen besteht seit Anfang des Jahres 1995 erhebliche Rechtsunsicherheit bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung von sog. beleuchteten Absehen. Diese Instrumente verbessern die Zieleinrichtung von Jagdgewehren in der Weise, daß ein sicherer Schuß in der Dämmerung und bei der Bewegungsjagd möglich wird.

Zum anderen werden Jäger durch die undifferenzierte Bewertung aller Schonzeitzuwiderhandlungen als strafbare Handlung ohne Berücksichtigung qualitativer Unterschiede in nicht wenigen Fällen von der notwendigen Jagdausübung abgehalten.

B. Lösung

Änderung des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes und des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Waffengesetzes, die derzeit nach ihrem Wortlaut die beleuchteten Absehen verbieten.

Stärkere Differenzierung nach der Qualität der Schonzeitverletzung entsprechend der Intention der einzelnen Schonzeitvorschriften durch Aufhebung der Strafbewehrung bestimmter Schonzeitzuwiderhandlungen und Einstufung als Ordnungswidrigkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz verursacht bei Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten.

Mit dem Gesetz werden lediglich Rechtsunsicherheiten bezüglich der Verwendung von bisher bereits auf dem Markt befindlicher beleuchteter Absehen beseitigt. Neue Anforderungen an die Beschaffenheit oder Verwendung der beleuchteten Absehen werden nicht gestellt, so daß hieraus auch keine Preisauswirkungen folgen können.

Daher hat das Gesetz keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (322) – 743 00 – Ja 6/96

Bonn, den 5. September 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesjagdgesetzes**

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1017), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d werden die Worte „oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „Kriegswaffen“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a werden die Worte „oder der Zieleinrichtung“ gestrichen.
3. § 38 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Wild nicht mit der Jagd verschont oder“

3. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier bejagt.“

4. In § 39 Abs. 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 Wild nicht mit der Jagd verschont;“.

5. In § 40 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 2 bis 3a oder 5“ ersetzt.

6. § 45 wird gestrichen.

Artikel 2**Änderung des Waffengesetzes**

In § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), werden die Worte „oder der Beleuchtung der Zieleinrichtung“ gestrichen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Von forstwirtschaftlichen Betrieben wird auf regional überhöhte Bestände insbesondere von Rehen und Hirschen und damit einhergehende erhebliche Verbiß-, Schäl- und Fegeschäden an Waldbäumen hingewiesen. Betroffen sind vor allem Verjüngungsflächen und Forstkulturen. Ein hinreichender Wiederaufwuchs standortgerechter Baumarten ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für spätere stabile und gesunde Waldbestände.

Landwirtschaftliche Betriebe sind in den letzten Jahren zunehmend von Wildschäden betroffen, die von stark angewachsenen Wildschweinbeständen an Feldkulturen und Grünland verursacht werden.

Zum Schutz der Wälder und zur Abwehr von Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen ist daher eine maßvolle, aber effektive Bejagung des Schalenwildes zu gewährleisten, durch die festgesetzte Abschußquoten erfüllt und die Wildbestände auf tragbarer Höhe gehalten werden können.

Die geltende Rechtslage soll daher in zwei Punkten geändert werden:

Zum einen besteht seit Anfang des Jahres 1995 erhebliche Rechtsunsicherheit bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung von sog. beleuchteten Absehn. Diese Instrumente verbessern die Zieleinrichtung von Jagdgewehren in der Weise, daß ein sicherer Schuß in der Dämmerung und bei der Bewegungsjagd möglich wird.

Die technische Entwicklung der beleuchteten Absehn, ihre bisherige rechtliche Bewertung und ihre Akzeptanz vor allem in der Jägerschaft machen im Interesse der waidgerechten und effektiven Jagd eine Anpassung des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes, die derzeit nach ihrem Wortlaut die beleuchteten Absehn verbieten, erforderlich.

Zum anderen erscheint die undifferenzierte Bewertung aller Schonzeitzuwiderhandlungen als strafbare Handlung ohne Berücksichtigung qualitativer Unterschiede nicht sachgerecht. Abstufungen, die sich an der Intention der einzelnen Schonzeitvorschriften orientieren, sind erforderlich, um den Jäger nicht mit unangemessenen Strafandrohungen von der notwendigen Jagdausübung abzuhalten.

Die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der im Bundesjagdgesetz vorgesehenen Streichung des Verbots beleuchteter Zieleinrichtungen beruht auf Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes. Da in den in § 19 Abs. 1 BJagdG aufgeführten sachlichen Verboten kein erschöpfender Katalog zu sehen ist, sondern eine – wie Absatz 2 zeigt – beispielhafte Aufzählung, die durch die Länder erweitert oder eingeschränkt werden kann, bewegt sich die Änderung auch im Bereich einer Rahmenregelung. Auswirkun-

gen auf andere Vorschriften des Bundesjagdgesetzes oder sonstige Regelungen, die das Gewicht der bundesrechtlichen Regelung im Verhältnis zum Landesrecht zugunsten des Bundes verschieben könnten, liegen ebenfalls nicht vor. Die Änderung der entsprechenden Vorschrift im Waffengesetz stützt sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 a des Grundgesetzes.

Kompetenzgrundlage für die Änderung der Straf- und Ordnungswidrigkeitennormen ist Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes, da die verwaltungsrechtlichen Verbotstatbestände selbst nicht berührt werden, sondern aus dem Kreis der Schonzeitverletzungen lediglich einige einer weniger strengen Sanktion unterworfen werden.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Hinweis auf die in Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften ist gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 2

Nach dem geltenden Wortlaut vom § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es u. a. verboten, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten der Zieleinrichtung zu verwenden oder zu nutzen. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 39 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG dar.

§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG enthält darüber hinaus ein umfassendes Verbot, Vorrichtungen, die der Beleuchtung der Zieleinrichtung dienen und für Schusswaffen bestimmt sind, herzustellen, zu bearbeiten, instandzusetzen, zu erwerben, zu vertreiben, anderen zu überlassen, einzuführen, sonst in den Geltungsbereich des Waffengesetzes zu verbringen oder die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben. Nach § 37 Abs. 3 WaffG kann das Bundeskriminalamt hiervon allgemein oder für den Einzelfall – ggfs. unter Auflagen – Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Im übrigen ist ein Verstoß strafbar gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 3 WaffG.

Gleichwohl sind in der Vergangenheit Geräte, die die Zieleinrichtung anstrahlen oder anleuchten, unbeanstandet in den Verkehr gebracht und auch bei der Jagd verwendet worden. Dies erfolgte deshalb unbeanstandet, da nach damaliger Rechtsauffassung die Verwendung dieser auf niedrigerem technischen Entwicklungsstand befindlichen Geräte nicht dem Sinn des § 19 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG zuwiderlief.

Eine Umfrage der Innenminister und der für das Jagdwesen zuständigen Minister von Bund und Ländern im Jahre 1994 hat jedoch ergeben, daß inzwi-

schen vermehrt die Auffassung vertreten wird, Herstellung und Verkauf, Erwerb sowie der Gebrauch der Geräte stehe nicht im Einklang mit den vorgenannten Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes. Hierdurch ist eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei denjenigen Personen, die in der Vergangenheit entsprechende Zielhilfen erworben haben, aber auch bei Herstellern und Händlern eingetreten.

Da der Einsatz der sog. beleuchteten Absehen aus jagdlicher Sicht zu befürworten ist und gegen die Verwendung aus sicherheitspolitischer Sicht keine Bedenken bestehen, ist die Aufhebung des umfassenden Verbots des Umgangs mit diesen Zielhilfen geboten.

Zu Nummer 3

Die formale Umstrukturierung des § 38 Abs. 1 erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit.

Nach geltendem Recht macht sich derjenige gemäß § 38 Abs. 1 BJagdG strafbar, der entweder Wild trotz Verbotes erlegt (§ 21 Abs. 3 BJagdG) oder den Vorschriften über die Schonzeit zuwiderhandelt (§ 22 BJagdG). Die Strafbewehrung der Verletzung des § 21 Abs. 3 BJagdG steht außer Frage. Im folgenden geht es daher lediglich um Schonzeitzuwiderhandlungen, wobei von dem Begriff „Schonzeit“ sowohl die ganzjährige (§ 22 Abs. 2) als auch die temporäre (§ 22 Abs. 1) sowie die Setz- und Brutzeiten (§ 22 Abs. 4 Satz 1) erfaßt werden. § 38 Abs. 2 BJagdG stellt auch fahrlässiges Handeln unter Strafe. Häufiger Fall ist hier die Verwechslung von Tieren, z. B. von männlichem und weiblichem Rehwild.

Die geltende Rechtslage trägt der unterschiedlichen Qualität von Schonzeitzuwiderhandlungen nicht ausreichend Rechnung:

Während nämlich ganzjährige Schonzeiten insbesondere aus Artenschutzgründen festgelegt werden, dienen temporäre Schonzeiten dazu, eine sinnvolle Bejagung von Wildpopulationen zu erreichen, vor allem auch um eine ausgewogene Populationsstruktur zu ermöglichen; so endet die Schonzeit für einjähriges Rot- und Damwild im Frühjahr eher als für das übrige Rot- und Damwild, um die für die Ausgewogenheit der Populationsstruktur notwendigen starken Eingriffe in die Jugendklassen zu erleichtern.

Das generelle Jagdverbot für Elterntiere in den Setz- und Brutzeiten wiederum rechtfertigt sich aus Tierschutzgründen und soll die Aufzucht der Jungtiere sichern. Das Leiden elternlos gewordener Jungtiere soll verhindert werden.

Dementsprechend sind Verstöße gegen das ganzjährige Schonzeitgebot (§ 22 Abs. 2) jedenfalls grundsätzlich als schwerwiegender zu beurteilen und verdienen eine schärfere Strafe als solche, die Wild mit festgesetzter Jagdzeit betreffen. Im letzteren Fall ist der Schutzanspruch niedriger anzusiedeln, da die Auswirkungen weniger gravierend sind.

Diese Wertung wird bestätigt durch den Umstand, daß die Länder für Wild mit ganzjähriger Schonzeit

nur unter verhältnismäßig schwer zu erfüllenden Voraussetzungen, nämlich bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur, Jagdzeiten festsetzen oder in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- oder Forschungszwecken Ausnahmen von der ganzjährigen Schonzeit zulassen können (§ 22 Abs. 2 Satz 2), dagegen bei Wild mit Jagdzeit ihr Regelungsspielraum größer ist (§ 22 Abs. 1 Satz 3 und 4).

Das zusätzliche Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten (§ 22 Abs. 4 Satz 1), von dem gleichermaßen Wild mit ganzjähriger und ohne Schonzeit sowie mit festgesetzter Jagdzeit erfaßt wird, soll den Jungtierbestand schützen, der ohne die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht überleben könnte. Eine Verletzung dieses Verbots stellt einen Eingriff in den Bestand dar, der weitreichendere Folgen hat als der bloße Verstoß gegen § 22 Abs. 1, von dem nur ein einzelnes Tier betroffen ist, der jedoch den weiteren Bestand als solchen nicht negativ beeinflusst.

Daher erscheint es sachgerechter, den bisher pauschalen Verweis auf § 22 im einzelnen zu präzisieren, so daß nur Verstöße gegen die Schonzeitvorschriften bei ganzjährig geschontem Wild sowie gegen das Jagdverbot während der Setz- und Brutzeiten strafbar sind, da bei diesen Verstößen zentrale Anliegen des Arten- und Tierschutzes verletzt werden.

Derartige Verstöße sind – unter gesetssystematischen Gesichtspunkten – auch eher der ebenfalls in § 38 Abs. 1 strafbewehrten Verletzung des § 21 Abs. 3 (Schutz von bestandsbedrohtem Wild) vergleichbar.

Gleichwohl sollte auch die Verletzung von Schonzeitvorschriften bei Wild mit festgesetzter Jagdzeit – sofern diese nicht bereits von dem neuen § 38 Abs. 1 Nr. 3 erfaßt wird – nicht sanktionslos hingenommen werden, da zu befürchten wäre, daß Wild generell nicht mehr „sauber angesprochen“ wird und damit Mißbrauchsmöglichkeiten eröffnet würden. Dem kann durch die neue Einstufung als Ordnungswidrigkeit (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 – vgl. Nummer 4), die gleichsam als Auffangnorm für diese Fälle dient, ausreichend Rechnung getragen werden.

Ein Wertungswiderspruch zu der geltenden Regelung des § 292 Abs. 2 StGB ergibt sich hierdurch nicht.

§ 292 Abs. 1 StGB stellt die sog. Jagdwilderei unter Strafe, Absatz 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein „besonders schwerer Fall“ vorliegt. Dies betrifft unter anderem die Tatbegehung „in der Schonzeit“.

Zu berücksichtigen ist, daß § 292 StGB sich gegen den Täter richtet, der als Nichtberechtigter fremdes Jagdrecht oder Jagdausübungsrecht verletzt. Geschützt wird also der tatsächlich Berechtigte. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist stets vorsätzliches Handeln – auch bezüglich der strafschärfenden Tatumstände des § 292 Abs. 2. Dagegen ist bloße Fahrlässigkeit nicht unter Strafe gestellt, wodurch der Tatsache Rechnung getragen wird, daß Täter des § 292 StGB insbesondere auch jagdunkundige Personen sein können.

Demgegenüber hat § 38 BJagdG den Jagdausübungsberechtigten im Auge, der gegen die Verbote des § 21 BJagdG oder gegen Schonzeitvorschriften, also Vorschriften zum Schutz des Wildes, verstößt. Da von diesem entsprechende Fachkunde erwartet wird, ist es grundsätzlich gerechtfertigt, hier auch fahrlässige Verstöße zu ahnden, gleichzeitig aber nach der Qualität des Schonzeitvergehens zu differenzieren und dieses entweder als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit zu behandeln.

Die strafschärfende Wirkung der vorsätzlichen Tatbegehung in der Schonzeit nach § 292 Abs. 2 StGB widerspricht somit nicht der Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit von Schonzeitwiderhandlungen bei Wild mit festgesetzter Jagdzeit, da § 292 StGB und § 38 BJagdG unterschiedliche Rechtsgüter schützen.

Zu Nummer 4

Die neue Nummer 3a in § 39 Abs. 2 ist erforderlich, um Lücken zu schließen, die sich durch die Änderung des § 38 Abs. 1 ergeben. Eine völlige Legalisierung von Schonzeitwiderhandlungen bei Wild mit festgesetzter Jagdzeit ist nicht angebracht. Im einzelnen wird hierzu auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus Nummer 4 resultiert. Mit der Aufnahme von § 39 Abs. 2 Nr. 3a in § 40 Abs. 1 wird die Einziehung von Gegenständen ermöglicht, auf die sich diese Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung

oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind.

Zu Nummer 6

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen.

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Das Gesetz soll schnellstmöglich in Kraft treten, da es u. a. der Beseitigung der bzgl. der Zulässigkeit der Verwendung von beleuchteten Absehen aufgetretenen Rechtsunsicherheit dient.

C. Kosten

Das Gesetz verursacht bei Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten.

Mit dem Gesetz werden lediglich Rechtsunsicherheiten bezüglich der Verwendung von bisher bereits auf dem Markt befindlicher beleuchteter Absehen beseitigt. Neue Anforderungen an die Beschaffenheit oder Verwendung der beleuchteten Absehen werden nicht gestellt, so daß hieraus auch keine Preisauswirkungen folgen können.

Daher hat das Gesetz keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre seit 1981 andauernde Vorbereitung zur Novellierung des Waffengesetzes zügig abzuschließen und einen umfassenden Entwurf für ein neues Waffengesetz vorzulegen.

Nachdem eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Novellierung des Waffengesetzes bereits Ende 1995 ihre Überlegungen abgeschlossen und eine grundlegende Neuregelung des Aufbaus und der Systematik des Waffengesetzes vorgelegt hatte und im April dieses Jahres eine Anhörung der Nutzergruppen, der Verbände der Waffenhersteller und -händler sowie der Berufsverbände der Polizei und des Bundeskriminalamtes stattfand, sind nunmehr alle Voraussetzungen für eine Reform des Waffenrechtes erfüllt.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Stellungnahme des Bundesrates betrifft nicht den Gesetzentwurf, sondern befaßt sich ganz grundsätzlich mit dem Waffenrecht. Sie vermittelt den Eindruck, die Bundesregierung bereite seit 1981 eine Novellierung des Waffengesetzes vor, ohne dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorgelegt zu haben.

Dies trifft jedoch nicht zu. Die Bundesregierung hat bereits 1984 in der 10. Legislaturperiode und 1987 in der 11. Legislaturperiode Gesetzentwürfe einge-

bracht (Drucksache 10/1748 und 11/1556); diese sind allerdings der Diskontinuität unterfallen.

In der 12. Legislaturperiode hat die Bundesregierung eine grundlegende Reform des Waffenrechtes, d. h. des Waffengesetzes, der sechs Rechtsverordnungen und der Verwaltungsvorschriften vorzubereiten begonnen. Nach Ansicht der Bundesregierung besteht jedoch weiterer Prüf- und Diskussionsbedarf, ehe ein Gesetzentwurf fertiggestellt werden kann.